Handlungsempfehlungen

zur Umsetzung des Trainings- und Spielbetriebs in Österreich

Es gilt die 3G-Regel beim Zutritt zur Sportstätte für Personen ab dem 12. Geburtstag

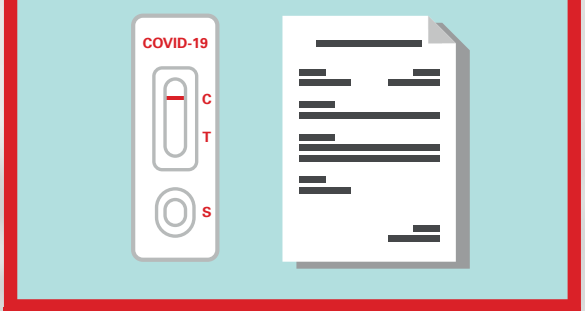

GETESTET

- PCR-Test gültig für 72 Stunden.
- Antigen-Test gültig für 24 Stunden (auch Schultests werden anerkannt).
- Antigen-Test zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung gültig für 24 Stunden.

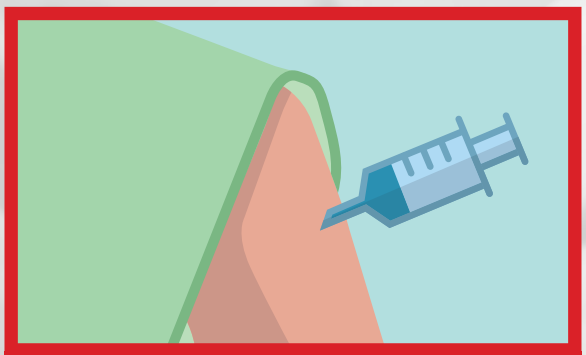

- Zweitimpfung, wenn diese nicht länger als 360 Tage zurückliegt und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sind.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung hier nicht länger als 360 Tage zurückliegt.
- weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer der eben genannten Impfungen mindestens 120 Tage verstrichen sind.

GENESEN

- Nach überstandener Erkrankung in den letzten 180 Tagen.
- Als Beleg gilt ein Antikörpertest (nicht älter als 90 Tage) oder ein Absonderungsbescheid.

1

INFORMIEREN UND AUFKLÄREN
Verantwortungsvolle Umsetzung und Aufklärung aller Beteiligten über das Präventionskonzept und die Handlungsempfehlungen.

2

FREIWILLIGES TRAINING & SPIEL
Die Teilnahme am Training & Spiel erfolgt auf eigene Gefahr und unter Einhaltung des Präventionskonzeptes, der Handlungsempfehlungen und den behördlichen Vorgaben.

3

HÄNDE WASCHEN
Hygienestandards: immer Hände waschen und desinfizieren, husten ausschließlich in die Armbeuge, spucken vermeiden.

4

REGISTRIEREN
Registrierungspflicht in geschlossenen Räumen (Sporthallen udgl.) und bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Zuschauern erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

5

COVID 19 BEAUFTRAGTER
Für die Vereine oder Betreiber der Sportstätte besteht die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Covid-19-Präventionskonzeptes und zur Bestellung eines COVID-19 Beauftragten.

6

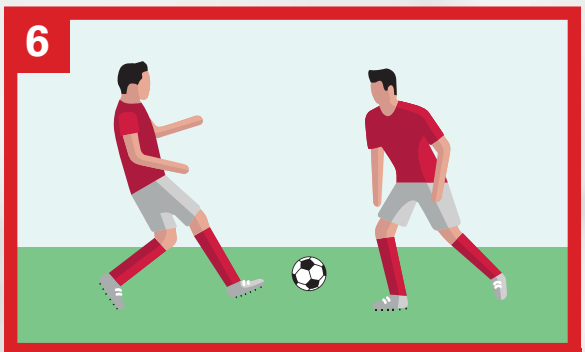

SPORTAUSÜBUNG
Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße und unter Vorweis eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr möglich.

7

UMKLEIDEKABINE & DUSCHE
Diese Bereiche dürfen uneingeschränkt benutzt werden. Dennoch soll der Aufenthalt auf ein Minimum reduziert werden.

8

ZUSCHAUER ZULÄSSIG
Es gilt eine Registrierungs-, Anzeige-, bzw. Bewilligungspflicht. Es gilt keine Maskenpflicht.

9

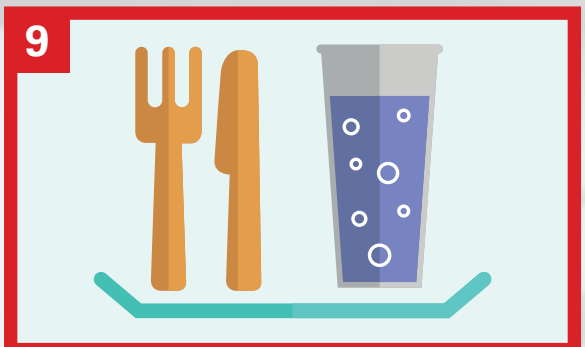

KANTINENBETRIEB
Bei Trainings- und Spielen ist ein Kantinenbetrieb unter Einhaltung der 3G-Regel uneingeschränkt möglich. Es gilt eine Registrierungspflicht.

Für das Bundesland Wien gelten teilweise eigene Regelungen.
Abrufbar unter: https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/

Stand: 14.09.2021

Viel Spaß beim Fußball spielen!